



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Emil 5 e.V.

Fachdienst:	Kommunale Ordnung - Veranstaltungsbehörde -
Ansprechpartner:	Sebastian Wick
Dienstgebäude:	Am Anger 28 07743 Jena
Zimmer:	01.01_25
Telefon:	03641 49-2505
Telefax:	03641 49-2532
E-Mail:	veranstaltungen-obg@jena.de
Internet:	www.jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:	05.03.2024
Unser Zeichen:	2/32/0-30842290-fd-ko-wi
Datum:	17.04.2024

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte ,

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über eine öffentliche Veranstaltung vom 05.03.2024 folgenden Bescheid:

Thema:	Podiumsdiskussion, Tanzworkshop, DJ
Datum/Uhrzeit:	20.04.2024, 18:00 Uhr – 04:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Emils Ecke, Emil-Wölk-Straße 5, 07745 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung am 20.04.2024 ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1 Während der Veranstaltung ist die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte für seltene Schallereignisse von tags 70 dB(A), ab 22.00 Uhr von 55 dB(A), und nach 24.00 Uhr von 40 dB(A) an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- 1.2 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.3 Die Veranstaltenden haben während der Dauer der jeweiligen Veranstaltung in der Nachbarschaft zu prüfen, ob von der Musik Einzeltöne deutlich hervor treten oder die tiefen Frequenzen der Musik deutlich zu hören sind. In diesem Fall sind die Pegel bei der Musikanlage, trotz Einhaltung des o.g. Richtwerts, entsprechend zu reduzieren

Sparkasse	IBAN
Commerzbank	DE72 8305 3030 0000 0005 74
HypoVereinsbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00
	DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC
HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank	IBAN
Volksbank	DE47 8207 0000 0390 6666 00
	DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC
DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



1.4 Dazu sind stündlich Messungen des Schalldruckpegels LAeq mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Es ist zu beachten, dass bei sehr basslastiger Musik 5 dB(A) zum Messwert addiert werden müssen und zusätzlich noch einmal 3 dB(A), wenn die Titel oder Texte der Musik am Immissionsort erkannt werden können. Der aus dieser Addition resultierende Wert darf den o.g. Immissionswert nicht überschreiten. Jede Messung muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Minuten durchgeführt werden.

Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden: Messgenauigkeit Toleranz $\pm 2,0$ dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigart "Fast" und Mittelwertmessung.

Die Messergebnisse (jeweils mit Beschreibung der Messbedingungen: z.B. Wetter, Fremdgeräusche) sind der unteren Immissionsschutzbehörde spätestens eine Woche nach der Veranstaltung unaufgefordert zuzusenden (umweltschutz@jena.de). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person sind zu benennen.

1.5 Durch den Einsatz von Ordnungskräften ist zu gewährleisten, dass Fenster und Türen während der Musikdarbietungen geschlossen bleiben und nur die zum Durchgang vorgesehenen Türen kurzzeitig geöffnet werden. Während des Lüftens über Fenster oder Türen ist die Musikanlage auszustellen.

1.6 Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.

1.7 Vor der Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist die Veranstaltungsleitung mit Telefonnummer für etwaige Beschwerden zu benennen. Diese muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

2. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

2.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

2.2 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür sind Ordnungsdienstkräfte einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

2.3 Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behin-



derung sichergestellt wird.

- 2.4 Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.
- 2.5 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 2.6 Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 2.7 Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 2.8 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Gründe:

I.

Man zeigte am 05.03.2024 eine öffentliche Veranstaltung in der Veranstaltungsortlichkeit Emils Ecke in der Emil-Wölk-Straße 5 in Jena an. Die Veranstaltenden planen verbesserte Schallschutzmaßnahmen, u.a. Schallschutzvorhänge und das Abmontieren der Fenstergriffe. Durch den Fachdienst Immissionsschutz wurden die Veranstaltenden aufgefordert, die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen mit dem Fachdienst Feuerwehr, Team vorbeugender Brandschutz, abzuklären.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung örtlich und sachlich zuständig. Gemäß § 42 Abs. 5 ThürOBG kann die Stadtverwaltung Jena im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.



Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, das der Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Darbietung mechanischer Musik angegeben worden. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Hauses sowie der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung der Veranstaltungsanzeige und Einschätzung sich ergebender Gefährdungen wurden benachbarte Fachbehörden, u.a. die untere Immissionsschutzbehörde, angehört. Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Mildere Mittel kommen vorliegend nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter